

Unterrichtung

31. Übersicht

über

Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages
der Zehnten Wahlperiode

I.

Beschluß vom 11. 7. 1985 — Drs 10/4520 —*)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1982 — Entlastung —;
hier: Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der niedersächsischen Staats-
hochbauverwaltung
(Punkt 27 der Anlage zur Drs 10/4520)

Der Landesrechnungshof hat 1983 die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Staats-
hochbauverwaltung untersucht. Die Prüfung ergab Rationalisierungsmöglichkeiten
durch Verfahrensvereinfachungen und Verlagerung von Zuständigkeiten. Der Landes-
rechnungshof hat eine Reihe von Vorschlägen zur Ablauf- und Aufbauorganisation un-
terbreitet. Durch die Verwirklichung seiner Vorschläge erwartet er eine bessere Effizienz
der Staatshochbauverwaltung.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stellt die abschließende Beratung des Denk-
schriftbeitrags zurück. Er erwartet in spätestens einem Jahr von der Landesregierung
einen Bericht über das Ergebnis der Erörterungen zwischen den zuständigen Ministerien
und dem Landesrechnungshof.

Antwort der Landesregierung vom 6. 4. 1990

Die Antworten der Landesregierung vom 27. 5. 1986 unter Abschnitt IV in der
Drs 10/6069 und vom 22. 5. 1987 unter lfd. Nr. 3 in der Drs 11/1213 werden abschlie-
ßend wie folgt ergänzt:

A.

Die Erörterungen der beteiligten Ressorts mit dem Landesrechnungshof zu dessen Prü-
fungsmittelungen über die „Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der nie-
dersächsischen Staatshochbauverwaltung“ sind beendet; der Landesrechnungshof hat
das Prüfungsverfahren am 8. 2. 1989 für abgeschlossen erklärt.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 11. 7. 1985 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

B.

Das Landesministerium hat eine umfangreiche Neuorganisation der Staatshochbauverwaltung beschlossen, die in zwei Schritten zum 1. 11. 1989 (Ortsinstanz) und zum 1. 1. 1990 (Mittelinanz) vollzogen worden ist.

Diese Neuorganisation hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

a) Aufbauorganisation

Ortsinstanz

Mit Wirkung vom 1. 11. 1989 sind die Staatlichen Bauleitungen in Bergen, Munster und Wunstorf in Staatshochbauämter umbenannt und folgende Staatshochbauämter zusammengefaßt worden:

- die Staatshochbauämter Soltau und Munster zum Staatshochbauamt Munster mit Außenstelle Soltau,
- die Staatshochbauämter Northeim und Göttingen zum Staatshochbauamt Göttingen mit Außenstelle Northeim und
- die Staatshochbauämter Osterode, Goslar und Clausthal-Zellerfeld zum Staatshochbauamt „Harz“ in Clausthal-Zellerfeld mit Außenstellen in Osterode und Goslar.

Dem Staatshochbauamt Gifhorn wurden die bisher vom Staatshochbauamt Braunschweig I im Bereich des Landkreises Helmstedt wahrgenommenen Aufgaben übertragen, ausgenommen die Baumaßnahmen der Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahn.

Mit der Zusammenlegung der Ämter können die bisher in den kleineren Staatshochbauämtern erledigten Aufgaben künftig wirtschaftlicher und effektiver durchgeführt werden. Die liegenschafts- und baubezogenen Tätigkeiten (Ausschreibung, Auftragsvergabe, Bauüberwachung) werden wegen ihrer Ortsgebundenheit auch künftig in den Außenstellen vor Ort wahrgenommen — womit auch die Kontakte zur örtlichen Bauwirtschaft unverändert weitergeführt werden können —. Hingegen sind die Leitungs- und Querschnittsaufgaben zentral im größeren Amt zusammengefaßt worden und werden gewissermaßen als „Servicefunktion“ den Baugruppen und der Außenstelle zur Verfügung gestellt. Das ist wirtschaftlicher, weil in den kleineren Staatshochbauämtern wegen des zum Teil erheblich geringeren Bauumsatzes keine Auslastung der an sich im Querschnittsbereich fachlich erforderlichen Mitarbeiter hätte erreicht werden können.

Mittelinanz

Mit Wirkung vom 1. 1. 1990 an sind die Hochbaudezernate in den Bezirksregierungen aufgelöst und deren Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht im staatlichen Hochbau auf die Oberfinanzdirektion Hannover — Landesbauabteilung (OFD/LBA) — übertragen worden. Dort erfolgt von diesem Zeitpunkt ab auch die baufachliche Mitwirkung bei Bauvorhaben Dritter nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz. Die baufachliche Beratung der Bezirksregierungen und die baufachliche Mitwirkung bei Zuwendungsmaßnahmen nichtstaatlicher Bauträger ist für die Bezirksregierung Hannover dem Staatshochbauamt Hannover I, für die Bezirksregierung Braunschweig dem Staatshochbauamt Braunschweig I, für die Bezirksregierung Lüneburg dem dortigen Staatshochbauamt und für die Bezirksregierung Weser-Ems dem Staatshochbauamt Oldenburg-Süd übertragen worden.

Mit der Reform der Mittelinanz ist die ineffektive Zersplitterung von Dienst- und Fachaufsicht beseitigt und die personalaufwendige Aufteilung dieser Aufgaben auf fünf Mittelbehörden aufgehoben worden; hierdurch konnte die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Staatshochbauverwaltung trotz der vorangegangenen Stelleneinsparungen gewährleistet werden.

b) Ablauforganisation

Delegation mittelinstanzlicher Befugnisse auf Staatshochbauämter

Ergänzend zu diesen Änderungen der Aufbauorganisation sind mit Wirkung vom 1. 11. 1989 durch Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 26. 10. 1989 ca. 35 bisher in der Mittelinstanz wahrgenommene Aufgaben, Befugnisse und Vorbehalte, insbesondere im Vergabewesen, im Planungs- und Beteiligungsverfahren gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauvorhaben des Landes (RLBau) und nach der Geschäftsordnung für die Staatshochbauämter (GO-Bau) auf die Staatshochbauämter übertragen oder zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs aufgehoben worden. Mit dieser Delegation von Zuständigkeiten ist der Handlungs- und Entscheidungspielraum der Staatshochbauämter durch Stärkung ihrer Kompetenz vergrößert worden. Die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Kompetenzen erfordert nicht nur personell voll ausgestattete und leistungsfähige Leitungs- und Querschnittsbereiche, sie setzt auch voraus, daß die Ämter in ihrer Größe so weit wie möglich einander angenähert wurden.

Kostenrechnung

Die Bemühungen der Landesregierung um die Einführung einer DV-gestützten Kostenrechnung haben inzwischen folgenden Stand erreicht:

Im Anschluß an den im Frühjahr 1987 vorgelegten Bericht einer Arbeitsgruppe zum Thema „Kostenrechnung in der niedersächsischen Staatshochbauverwaltung“ wurde die Oberfinanzdirektion Hannover — Landesbauabteilung — damit beauftragt, die EDV-technische Umsetzung der Ergebnisse dieses Berichts vorzunehmen. Sie wird dabei durch eine projektbegleitende Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bauämter, der Mittelinstanz, des Personalrates und des Wirtschaftsministeriums unterstützt. Die einzelnen Zwischenergebnisse dieser Projektgruppe wurden in einem einjährigen Probelauf in einem Staatshochbauamt getestet. Dieser Test war erfolgreich, dennoch soll er in Kürze ein weiteres Jahr zusätzlich in vier repräsentativ ausgewählten Staatshochbauämtern erprobt werden, um die gesamte Palette der verschiedenen Aufgabenschwerpunkte der Staatshochbauämter bei der Programmierung berücksichtigen zu können.

Ziel ist es, im Anschluß an diesen Probelauf die Kostenrechnung in der gesamten Staatshochbauverwaltung einzuführen.

C.

Mit dieser Neuorganisation der Staatshochbauverwaltung in der Mittel- und Ortsinstanz haben langjährige Bemühungen, die Leistungsfähigkeit dieser Fachverwaltung trotz erheblichen Stellenabbaus zu erhalten bzw. noch zu verbessern, ihren Abschluß gefunden. Dieses geschah vor allem im Interesse der Auftraggeber in Bund und Land und damit letztlich auch zum Wohle der Bauwirtschaft.

II.

Beschluß vom 11. 12. 1985 — Drs 10/4870, 5215 —*)

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1983 — Entlastung —

1. Klärung der dem Land nach § 368 Abs. 3 Rechtsversicherungsordnung zustehenden Entgelts für die Behandlung von Kassenpatienten in den poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen

(Punkt 19 der Anlage zur Drs 10/4870)

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 11. 12. 1985 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Die Inanspruchnahme der poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen durch Kassenpatienten richtet sich nach Verträgen, die die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Hochschulen abzuschließen haben (§ 368n Abs. 3 Reichsversicherungsordnung). Die Frage, welche Entgelte dem Land für die Behandlung von Kassenpatienten in den poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen zustehen, ist zum finanziellen Nachteil des Landes bisher ohne Klärung geblieben. Nach der vom Landesrechnungshof vertretenen, vom Minister für Wissenschaft und Kunst und der Finanzministerkonferenz geteilten Auffassung stehen dem Land nach § 368n Abs. 3 Satz 5 Reichsversicherungsordnung für die einzelnen in den poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen erbrachten Leistungen 80 vom Hundert der Vergütung zu, die die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen für die gleichen Leistungen nach dem gemäß § 368 f Abs. 1 Reichsversicherungsordnung maßgeblichen Verteilungsmaßstab an einen Kassenarzt zu zahlen hätte. Nach Auffassung des Sozialministers richtet sich der Vergütungsanspruch der Polikliniken ausschließlich nach dem Poliklinikvertrag. Woran dieser Vertrag auszurichten ist, legt der Sozialminister aber nicht dar.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt, daß für die Jahre 1981 und 1984 Vereinbarungen getroffen sind, die letztlich nahezu eine Verdoppelung der Poliklinikvergütung bewirkt haben.

Der Ausschuß bedauert, daß

- damit aber die dringend notwendige Verbesserung der Ertragsseite der Polikliniken noch nicht annähernd erreicht ist,
- über die Auslegung des § 368n Abs. 3 Reichsversicherungsordnung noch immer keine einheitliche Auffassung herbeigeführt worden ist,
- eine klarstellende Änderung dieser Vorschrift im Sinne der Rechtsauffassung des Wissenschaftsministers und der Finanzministerkonferenz noch nicht eingeleitet ist.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung,

- einen lückenlosen Nachweis der von den Polikliniken erbrachten Einzelleistungen zu führen und dabei methodisch so vorzugehen, daß gegen das Zahlenwerk und seine Repräsentativität von keiner Seite Einwendungen erhoben werden können,
- auf dieser Basis Vereinbarungen anzustreben und, falls auf ihr keine Einigung erzielt werden kann, den Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst die in § 368n Abs. 3 Satz 7 Reichsversicherungsordnung vorgesehene Schiedsentscheidung treffen zu lassen,
- für die weitere Übergangszeit bis zum Vorliegen des lücklosen Nachweises der erbrachten Einzelleistungen bei den Vereinbarungen über die Poliklinikvergütungen auf die Beseitigung der vom Landesrechnungshof dargelegten Ungereimtheiten zwischen den beiden Hochschulkliniken und auf eine Anerkennung der Tatsache hinzuwirken, daß die Polikliniken — zumindest in Göttingen — nicht Durchschnittsleistungen, sondern überwiegend höher zu bewertende Leistungen erbringen und

über die Ergebnisse den Landtag zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 6. 4. 1990

Die Antworten der Landesregierung vom 27. 5. 1986 unter Abschnitt III lfd. Nr. 7 in der Drs 10/6069, vom 12. 2. 1987 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 6 in der Drs 11/717, vom 1. 2. 1988 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 2 in der Drs 11/2116 und vom 28. 12. 1988 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 2 in der Drs 11/3396 werden wie folgt abschließend ergänzt:

Nach dem Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477) am 1. 1. 1989 hat sich für die Vergütung der Leistungen der poliklinischen Einrichtungen der Hochschulkliniken eine neue Rechtslage ergeben.

Durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesundheits-Reformgesetzes ist § 368n der Reichsversicherungsordnung gestrichen worden.

Nach der neuen Rechtslage wird die Vergütung der Leistungen der poliklinischen Einrichtungen im wesentlichen in § 120 des fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB — V —) in der Fassung des Ersten Teils des Gesundheits-Reformgesetzes geregelt. Danach werden die Leistungen der Polikliniken nach den für Kassenärzte geltenden Grundsätzen aus der kassenärztlichen Gesamtvergütung vergütet. Das heißt, daß eine Einzelleistungsabrechnung möglich ist.

Gemäß § 120 Abs. 3 SGB — V — kann die Vergütung der Leistungen der Polikliniken pauschaliert werden. Bei öffentlich geförderten Krankenhäusern ist die Vergütung — nach der neuen Rechtslage — um einen Investitionskostenabschlag von 10 v. H. bei den Polikliniken zusätzlich — wie im bisher geltenden Recht — um einen Abschlag von 20 v. H. für Forschung und Lehre zu kürzen. Im § 106 SGB — V — ist die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der in den Polikliniken erbrachten Leistungen geregelt.

Nach dem Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes ist die Möglichkeit, bei Nicht-einigung eine Schiedsentscheidung durch das Sozialministerium herbeizuführen, weggefallen. Die neue Rechtslage sieht keine Schiedsstelle mehr vor.

Vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage wurden in intensiven Verhandlungen mit den Kassen Regelungen für die zurückliegenden Zeiträume wie auch für die Zukunft vereinbart.

Für die Vergangenheit wurden die Leistungen der Polikliniken der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätskliniken Göttingen (Gö) für die Behandlung von Mitgliedern der Pflichtkassen in Niedersachsen mit folgenden Beträgen pro Behandlungsfall abschließend festgesetzt:

1986 — 60,00 DM (Gö und MHH)
1987 — 65,00 DM (Gö und MHH)
1988 — 70,00 DM (Gö und MHH)
1989 — 82,50 DM (Gö)
1989 — 75,00 DM (MHH).

Für die Behandlung von Mitgliedern der Ersatzkassen wurde folgende Vergütung festgesetzt:

1986 — 66,00 DM (Gö und MHH)
1987 — 71,50 DM (Gö und MHH)
1988 — 77,00 DM (Gö und MHH)
1989 — 82,50 DM (Gö)
1989 — 75,00 DM (MHH).

Für den Sprechstundenbedarf wurden auch weiterhin 3,00 DM je Behandlungsfall vereinbart.

Die durch die Nachzahlung für die Zeit von 1986 bis 1988 entstandenen Mehrerträge in Höhe von rd. 3,45 Mio. DM sind von den Hochschulkliniken vereinnahmt worden. Aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Einsparung von Personalkosten, sollen auch künftig die Vergütungen für poliklinische Leistungen pauschaliert werden, allerdings auf der kalkulatorischen Grundlage einer Einzelbewertung der erbrachten Leistungen. Dazu müssen nicht alle Einzelleistungen erfaßt und bewertet werden. Vielmehr haben sich das Land und die Kassen zur Ermittlung der Pauschale für 1990 eine repräsentative Zufallsstichprobe von 10 v. H. der gesamten im zweiten Vierteljahr 1989 in den Polikliniken erbrachten Einzelleistungen geeinigt.

Der auf der Basis der Einzelleistungsabrechnung ermittelte Durchschnittsbetrag ist um einen Investitionskostenabschlag von 10 v.H., zusätzlich um einen Abschlag von 20 v.H. für Forschung und Lehre (gemäß § 120 Abs. 3 SGB — V —) und um einen weiteren Anteil zum Ausgleich des Verzichts auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise nach Durchschnittswerten zu kürzen. Der Kürzungsprozentsatz wurde insgesamt auf 33 v.H. festgesetzt.

Danach wurden für die Leistungen der Polikliniken der Universität Göttingen bei der Behandlung von Mitgliedern der Pflicht- und Ersatzkassen folgende Beträge für 1990 ermittelt und sollen in Kürze festgesetzt werden:

Pflichtkassen — 91,90 DM
Ersatzkassen — 100,43 DM.

Für die MHH steht die Festsetzung der nach dem gleichen Verfahren zu ermittelnden Beträge noch aus.

Für den Sprechstundenbedarf wurden 3,00 DM je Behandlungsfall vereinbart.

Nach überschlägigen Berechnungen ergeben sich bei den im Haushalt für das Jahr 1990 veranschlagten Ansätzen für beide Hochschulen Mehreinnahmen von ca. 380000 DM.

Für 1991 und die folgenden Jahre soll das für die Festsetzung 1990 entwickelte Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden.

Die Stichprobe ist also auch für die Zukunft laufend weiter zu erheben. Die Vergütungspauschalen für die in den Polikliniken erbrachten Leistungen wurden jährlich neu ermittelt und festgesetzt. Ab dem vierten Vierteljahr 1989 werden in der Universität Göttingen nur noch 5 v.H. aller Einzelleistungen der Polikliniken in die Stichprobe einbezogen. Die Reduzierung der Stichprobe auf 5 v.H. ist in der Universität Göttingen wegen der hohen Zahl der gesamten Behandlungsfälle statistisch repräsentativ (Universität Göttingen ca. 110000 Fälle). Bei der Medizinischen Hochschule Hannover (48000 Fälle) soll es wegen der geringeren Fallzahl, um die Repräsentativität nicht zu gefährden, bei der 10 v.H. Stichprobe bleiben.

Für die Erfassung und Bewertung der Einzelleistungen der Polikliniken wird von den Hochschulen zusätzliches Personal benötigt.

2. Brandschutz und Hilfeleistung auf Bundeswasserstraßen

(Punkt 34 der Anlage zur Drs 10/4870)

Für den Feuerschutz auf den Seewasserstraßen und in den Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen hat das Land in den letzten Jahren erhebliche (Vor-)Leistungen erbracht, ohne daß zahlreiche — auch finanziell bedeutsame — Fragen geklärt waren.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es für erforderlich,

- die noch nicht feststehenden kommunalen Grenzen in den Bundeswasserstraßen so weit wie möglich zu klären,
- danach unverzüglich alle Kompetenz- und Kostenfragen hinsichtlich des Feuerschutzes in den Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen und im Küstenmeer durch multilaterale Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen jeweiligen Anrainerländern gemäß § 35 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz zu regeln sowie
- zu klären, inwieweit die für den Brandschutz zuständigen niedersächsischen Gemeinden und Landkreise sich an den vom Land vorgeschossenen Investitionskosten zu beteiligen und ggf. Einsatzkosten zu tragen haben.

Er bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte und zu gegebener Zeit über das Ergebnis zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 6. 4. 1990

Die Antworten der Landesregierung vom 12. 2. 1987 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 11 in der Drs 11/717 und vom 5. 7. 1989 unter Abschnitt III lfd. Nr. 1 in der Drs 11/4144 werden wie folgt ergänzt:

Mit der Stadt Emden ist am 19./22. 12. 1989 ein Vertrag über den Brandschutz und Hilfeleistung im landeseigenen Hafen Emden abgeschlossen worden.

Für den Mündungstrichter der Elbe liegt ein Vertragsentwurf mit dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein unterschriftsreif vor. Der Entwurf ist bereits gezeichnet und den Partnern zur Unterschrift zugeleitet worden.

Am 30. 11. 1989 fand ein Gespräch mit den Vertretern der Stadt Cuxhaven statt, wobei die Stadt ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit, die bis zu diesem Zeitpunkt offen war, erklärt hat.

Aufgrund des Gesprächsergebnisses ist ein Vertragsentwurf zwischen der Stadt Cuxhaven und dem Land Niedersachsen über den Personal- und Sachmitteleinsatz erarbeitet worden, der der Stadt Cuxhaven nach interner Abstimmung kurzfristig zugeleitet werden soll.

Ein erstes Gespräch mit der Stadt Stade und der Firma Elbclearing über die Sicherstellung des Brandschutzes im Hafen Bützfleth wurde am 19. 12. 1989 geführt. Eine Lösung zur Senkung der hohen Vorhaltekosten bei der Firma Elbclearing steht noch aus. Vor Abschluß eines Vertrages sind weitere Verhandlungen erforderlich.

Der bisher im Mündungstrichter der Ems eingesetzte Feuerlöschschlepper „Johann Wessels“ wird voraussichtlich infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten seiner Reederei in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Deshalb wurde vom Innenministerium ein technisches Konzept für die Umrüstung des Tonnenlegers „Gustav Meyer“ erarbeitet und dem Bundesminister für Verkehr am 8. 11. 1989 übersandt. Am 23. 11. 1989 wurde mit Vertretern des Bundesministers für Verkehr eine grundsätzliche Einigung über den Umbau des Tonnenlegers erzielt. Derzeit prüft der Bundesminister für Verkehr die technischen Möglichkeiten und läßt die Umbaukosten ermitteln.

Nach Klärung der technischen Möglichkeiten über den Einsatz des Tonnenlegers „Gustav Meyer“ im Bereich der Unterems und des Dollart für Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung kann nunmehr auch eine vertragliche Regelung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen vorangetrieben werden.

Vorentwürfe für eine entsprechende Vereinbarung sind ausgetauscht worden.

Für alle in § 5 a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes genannten Häfen und Wasserstraßen ist das in den kommunalen Gebietskörperschaften vorhandene feuerwehrtechnische Personal und die Feuerwehrausrüstung erfaßt und ausgewertet worden.

Die umfangreichen Aktivitäten für die beiden besonders gefährdeten Bereiche Elbe (wegen des hohen Verkehrsaufkommens und der internationalen Seeschifffahrt mit sehr unterschiedlichen Standards hinsichtlich der technischen Sicherheitseinrichtungen und der Ausbildung des seemännischen Personals in der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung) und Ems (wegen des Schleusenhafens Emden und des regelmäßigen Umschlags von Flüssiggas) werden zunächst zu Ende geführt werden. Sodann sollen Regelungen in den Bereichen Jade und Weser erarbeitet werden.

Im Bereich der Jade kann im Notfall das Mehrzweckschiff des Bundes, die „Mel-lum“, eingesetzt werden. Die Stadt Wilhelmshaven verfügt über eine Berufsfeuer-wehr. Der Anteil an gefährlichen Gütern ist durch die Schließung der Erdölraffinerie der Mobil Oil erheblich gesunken.

Im Bereich der Weser sind die Städte Bremen und Bremerhaven mit Feuerlöschboo-ten ausgerüstet, die von den dortigen Berufsfeuerwehren besetzt werden. Diese Wehren werden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auch auf niedersächsischem Gebiet tätig.